

FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- Brandschutznorm Brandschutzrichtlinie Verzeichnis
 Brandschutz Erläuterung Brandschutzarbeitshilfe Stand der Technik

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 25-03 / Ziffer 6.9.2 / Absatz 4

Thema: Ummauerung von Abgasanlagen mit Bauteilen gemäss RL 12-03, Ziffer 4.2.4, Absatz 4

Datum: 10.12.2004 / Korrektur 03.05.2005

Nr. 25-003d

Publikation an:

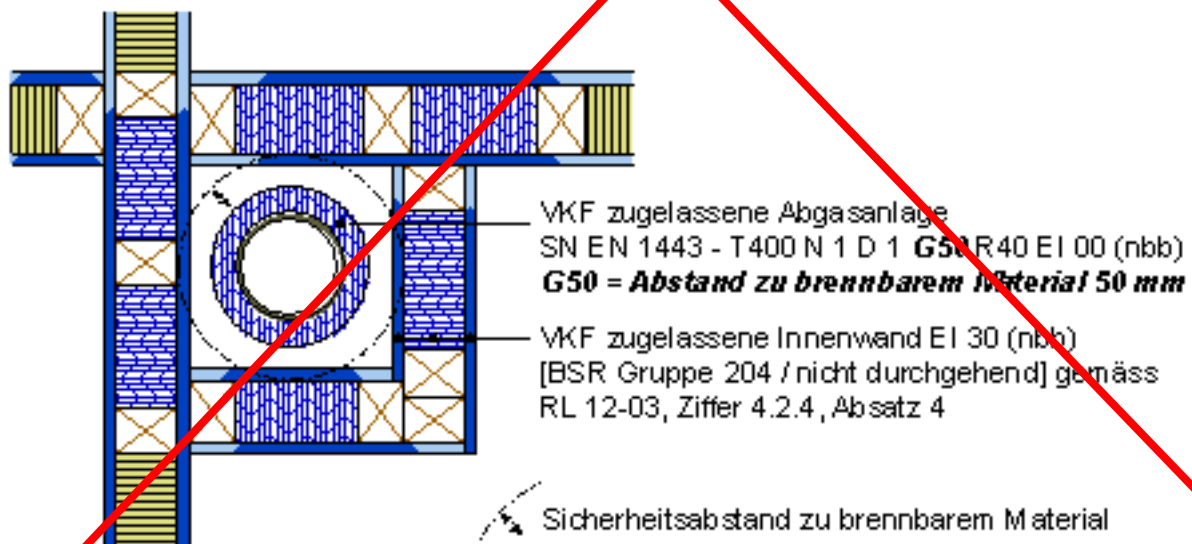
- Kommissionen VKF Kantonale Brandschutzbehörden Öffentlichkeit

Frage:

Dürfen als Ummauerung EI 30 (nbb) von Abgasanlagen in EFH, Innenwände gemäss der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“, Ziffer 4.2.4, Absatz 4, miteinbezogen werden (VKF-zugelassene Holzständerwand mit nichtbrennbarer Wärmedämmung, beidseitig mit Brandschutzplatten beplankt = Klassierung EI 30 (nbb)).

Antwort:

Die Ummauerung mit Bauteilen gemäss RL 12-03, Ziffer 4.2.4, Absatz 4 ist möglich, wenn der in der Zulassung der Abgasanlage geforderte Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Es dürfen nur Bauteile als Beplankung eingesetzt werden, welche den thermischen Beanspruchungen genügen (mögliche Oberflächentemperaturen 65 K).



Aufgrund negativer Erfahrungen wird die FAQ 25-003 als ungültig erklärt. Ab sofort dürfen für den vertikalen Einbau von Abgasanlagen nur noch zugelassene Bauteile der Brandschutzgruppen Nr. 401, 402, 403 und die in der Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“, zu Ziffer 6.9, Seite 35, aufgeführten Materialien verwendet werden.